Gericht/Institution:	Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht
Erscheinungsdatum:	12.04.2016
Entscheidungsdatum:	17.02.2016
Aktenzeichen:	9 U 58/15

„Schadensersatz für verlustreichen Schwimmbadbetrieb“

Das OLG Schleswig hat entschieden, dass zwei ehemalige Führungskräfte der Mittelzentrumsholding Verwaltungs GmbH nicht unter dem Gesichtspunkt der Untreue für die Verluste haften, die den Stadtwerken Wahlstedt aus dem Betrieb des Schwimmbades "FehMare" auf Fehmarn entstanden sind.

Eine Haftung ergebe sich grundsätzlich jedoch daraus, dass die Führungskräfte die unternehmerische Entscheidung zur Übernahme des Wellenbades nicht sorgfältig genug getroffen hätten, so das Oberlandesgericht weiter.

Die Beklagten waren als Geschäftsführer bzw. als Prokurist der Mittelzentrumsholding Verwaltungs GmbH (MZH) tätig. Die MZH wiederum war die geschäftsführende Gesellschafterin der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der Stadtwerke Wahlstedt GmbH & Co. KG. Im Jahre 2006 schlossen die Beklagten für die Klägerin mit der Stadt Fehmarn einen Pachtvertrag über den Betrieb eines neu zu errichtenden Meerwasserwellenbades. Im März 2009 nahm das Schwimmbad seinen Betrieb auf. In der Folgezeit kam es zu erheblichen Verlusten. Die Klägerin meint, die Beklagten hätten frühzeitig erkannt, dass es sich bei der Übernahme des Schwimmbadbetriebes um ein verlustreiches Geschäft handeln würde. Aus diesem Grund verlangt sie nun einen Teil des ihr entstandenen Schadens unter dem Gesichtspunkt der Untreue und der Pflichtverletzung ersetzt.

Das LG Kiel hatte die Teilklage über 1.000.000 Euro in erster Instanz gegen beide Beklagte abgewiesen.

Das OLG Schleswig hat die Klagabweisung gegen den ehemaligen Geschäftsführer (Beklagten zu 1.) bestätigt und der Klage gegen den ehemaligen Prokuristen (Beklagten zu 2.) i. H. v. 10.000 Euro stattgegeben.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts besteht kein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagten wegen einer Untreuehandlung. Es fehle an dem dafür erforderlichen Schädigungsvorsatz der Beklagten. Bei beiden Handelnden sei ein Motiv für eine Schädigung der Klägerin nicht erkennbar. Der Beklagte zu 1) sei

nicht nur Geschäftsführer der MZH gewesen. Er sei zugleich auch in der kommunalen Verwaltung der Stadt Wahlstedt tätig gewesen, die wiederum Gesellschafterin der Klägerin sei. Warum er dem Vermögen der Klägerin und damit zugleich der Vermögen der Stadt Wahlstedt Schaden hätte zufügen sollen, sei nicht erkennbar. Auch der Beklagte zu 2) hatte keinen Anlass, ein erkanntermaßen verlustreiches Geschäft abzuschließen, denn dadurch wäre u.a. die Höhe der ihm zustehenden Tantieme negativ beeinflusst worden. Fehle es aber an einem Motiv zur Schädigung der Klägerin und rechneten die Beklagten für die Gesamtdauer des Pachtvertrages mit einem wirtschaftlichen Vorteil für die Klägerin, so reiche allein das Erkennen eines Verlustrisikos für das Vorliegen eines Schädigungsvorsatzes nicht aus.

Die Beklagten hafteten gegenüber der Klägerin aber grundsätzlich wegen einer Pflichtverletzung aus ihren Anstellungsverhältnissen zur MZH. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten als Geschäftsführer bzw. Prokurist seien sie verpflichtet gewesen, ihr unternehmerisches Handeln auf eine sorgfältige Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen zu stützen und alle verfügbaren Informationsquellen auszuschöpfen und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsmöglichkeiten sorgfältig abzuschätzen und so den erkennbaren Risiken Rechnung zu tragen. Dem seien die Beklagten nicht ausreichend nachgekommen. Bei ihrer Kalkulation hätten sie sich an einer Machbarkeitsstudie der W(...)C(...)AG orientiert. Diese Studie sei jedoch gut 3 ½ Jahre alt gewesen und weiche bei den zu erwartenden Besucherzahlen deutlich von den tatsächlich erreichten Besucherzahlen ab. Diese widersprüchlichen Zahlen hätten die Beklagten durch weitere Ermittlungen aufklären und möglichst weitgehend auflösen müssen.

Soweit sich deshalb ein Anspruch gegen den Beklagten zu 1) auf Zahlung von Schadensersatz wegen sorgfaltswidriger Geschäftsführung ergebe, sei dieser Anspruch jedoch bereits gemäß § 43 Abs. 4 GmbHG verjährt. Eine hinreichende Schadenswahrscheinlichkeit habe bereits zu dem Zeitpunkt bestanden, als die Beklagten das bindende Angebot zur Übernahme des Schwimmbades im Jahre 2006 abgegeben hatten. Da es auf eine Kenntnis der Klägerin von den genauen Umständen nicht ankomme, beginne die Verjährungsfrist zu diesem Zeitpunkt zu laufen. Der Schadensersatzanspruch sei deshalb nach fünf Jahren bereits im Laufe des Jahres 2011 verjährt.

Von dem Beklagten zu 2) könne die Klägerin demgegenüber die Zahlung von Euro 10.000 Schadensersatz verlangen. Durch die nicht sorgfältige Handlungsweise des Beklagten zu 2) seit der Klägerin ein Schaden entstanden. Die eingetretenen Verluste beruhten darauf, dass nur etwas mehr als die Hälfte der kalkulierten Badegäste tatsächlich gekommen seien. Der Anspruch der Klägerin sei aufgrund einer Regelung im Anstellungsvertrag des Beklagten zu 2) zur MZH auf 10.000 Euro begrenzt, weil das Verhalten des Beklagte zu 2) grob fahrlässig, nicht aber vorsätzlich gewesen sei.

Dieser Schadensersatzanspruch der Klägerin sei auch noch nicht verjährt. Im Rahmen des § 195 BGB komme es auf die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis der Klägerin von den genauen Umständen an. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Klägerin über diese Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis bereits zu

einem Zeitpunkt verfügte, der zu einer Anspruchsverjährung vor Klagerhebung im Jahr 2013 geführt hätte.

Quelle:

Pressemitteilung des OLG Schleswig Nr. 5/2016 vom 12. April 2016